

XII.

Beiträge zur Reformations- und Culturgeschichte Oberschlesiens unter Markgraf Georg v. Brandenburg.

Von D. Erdmann, General-Superintendent.

Mit welcher Klarheit, Entschiedenheit und Energie der Markgraf Georg an der Spitze der Fürsten aus dem Hause Brandenburg, die sich dem Reformationswerk Luthers anschlossen, für den evangelischen Glauben und für das protestantische Bekenntniß eingetreten ist, davon giebt die äußere und innere Geschichte der deutschen Reformation Zeugniß genug. Mit welchem Eifer er in seinen eigenen Herrschaftsgebieten die Sache des Evangeliums zur Erneuerung des religiös-sittlichen und geistigen Lebens des Volkes zu fördern bestrebt war, bezeugt nicht bloß die fränkische Reformationsgeschichte, sondern auch das urkundliche Material, welches, in verschiedenen Archiven zerstreut, zur Illustration der protestantischen Culturgeschichte der ober-schlesischen Landesgebiete dient. Man macht sich aber gewöhnlich eine zu günstige Vorstellung von den ersten und nächsten Erfolgen der reformatorischen Bestrebungen um sittliche Erneuerung und geistige Hebung des Volkslebens aus dem wiedererschlossenen Quell der evangelischen Heilswahrheit. Mit welchen Schwierigkeiten und Hindernissen der Markgraf Georg, besonders in seinen ober-schlesischen Herrschaften, zu kämpfen hatte, wenn es ihm vor Allem darauf ankam, die rechten Personen als Prediger und Lehrer der neuen Lehre zu finden und festzuhalten, haben wir bereits gesehen. Er ging Luther um Rath und Hilfe deswegen an, mußte aber von dem dieselbe Klage hören, daß auch in Wittenberg und Sachsen die tüchtigen und geschickten Leute „nicht so graswidig“ säßen.

Aber wie Vieles trat sonst seinen edlen Absichten und Bestrebungen hemmend entgegen! Und darum ist es zunächst die Personenfrage, die noch in anderer Hinsicht, als in Bezug auf die Gewinnung rechter evangelischer Prediger in Betracht kommt; denn, um für die Erneuerung des religiös-ethischen Lebens und für die Entwicklung einer evangelisch-protestantischen Cultur einen festen, fruchtbaren Grund und Boden zu gewinnen, bedurfte es tüchtiger Leute für den Dienst in der Verwaltung des Landes, die geeignet waren, durch ihre persönliche Einwirkung in den zerrütteten

Verhältnissen des bürgerlichen Lebens Ordnung zu schaffen, mit Liebe und Treue den großen neuen Aufgaben sich hinzugeben, und mit Energie und Weisheit die Intentionen des Landesherrn zur Ausführung zu bringen.

Da fehlte es nun vor Allem an seiner eigenen continuirlichen, persönlichen Einwirkung, indem er von Anspach aus die Regierung führte und nur zeitweilig seinen Aufenthalt in Jägerndorf nahm. Wie verhältnißmäßig oft für die damaligen Verkehrsmittel er auch als treuer Landesherr in Schlesien erscheinen mochte, immer wieder lassen sich die dringenden Bitten seiner Beamten vernehmen, „hier heraus in die Schlesien“ zu kommen, um den während seiner Abwesenheit eingerissenen Unordnungen ein Ende zu machen. Nicht bloß, wenn er einmal in Schlesien war, bekümmerte er sich sorgfältig um die speciellsten Angelegenheiten der Verwaltung. So spricht er einmal*) dem Hauptmann Bischofsheim in Jägerndorf sein Befremden aus, „daß der Steinmetz mit seine Arbeit thue“, und befiehlt ihm, „von Stund nach demselben zu schicken, daß er an der Arbeit stehe“. „Daß unsere Wagenrosse sehr abgetrieben werden“, schreibt er demselben, „können wir uns nit genug wundern, warum Du sie also hart treiben lässest. Sind doch auch Stuten und Ochsen vorhanden. Du weißt auch, daß Du schuldig bist, außs Getreulichste zu dem Unfern zu sehen.“ Er sieht sich genöthigt, denselben Beamten zur Treue und pünktlichem Gehorsam zu ermahnen: „Was Dir einmal befohlen worden, dem wollest Folge thun und Dir alle unsere Sachen, damit getreulich mit uns gehandelt werde, befohlen sein lassen.“ —

Auch in der Ferne, von Anspach aus oder wo er sonst im Reich seinen Aufenthalt hat, verfolgt und regelt er die Verwaltungsgeschäfte in Oberschlesien mit staunenswerther Aufmerksamkeit und Detailkenntniß. Er steht mit seinen Räten und Beamten in Jägerndorf in regem schriftlichen Verkehr. Wegen wichtiger Sachen läßt er dieselben zu persönlicher Bericht-erstattung und Einholung seiner Befehle, „darnach sie sich desto mehr richten mögen“, zu sich nach Franken kommen. Oder er schickt Räte von dort nach Schlesien, um in allen Dingen nach dem Rechten zu sehen. Er ist unermülich, die Anstellung, Befoldung, Geschäftsthätigkeit und Vermehrung der Beamten mit wachsamem Auge zu verfolgen, namentlich in den ihm sehr am Herzen liegenden Bergwerksachen, in Angelegenheiten der Rechtspflege, der Rechnungsführung, der Bewahrung und Regulirung des Wildstandes, der Verwaltung und Verwerthung des fürstlichen Besitzes Anordnungen zu

*) Aus Dels, 1. Mai 1525.

treffen, sich eingehenden Bericht erstatten zu lassen und darauf die erforderlichen Specialbescheide zu ertheilen.

Aber der Inhalt dieser Anordnungen und Bescheide, was in ihnen zwischen den Zeilen zu lesen ist, die ausdrücklichen Klagen in den Berichten und die nicht selten vorkommenden Zurechtweisungen und Verweise geben ein trübes Bild von den Unordnungen, Vernachlässigungen, Veruntreuungen, Widersetzlichkeiten, welche trotzalldem vorkamen und Remedur erheischten bei Beamten und Unterthanen. Die unermüdliche Sorgfalt und Treue in der Ausübung des Regiments aus der Ferne konnte nicht ganz ersetzen, was bei der persönlichen Abwesenheit des Fürsten an strafferem Anziehen der Zügel der Regierung, an stetiger einheitlicher Leitung der Verwaltung mit starker, unmittelbar eingreifender Hand fehlen mußte. Die folgenden Mittheilungen beweisen das.

Da finden wir das Ressort der Bergwerksangelegenheiten von dem Berghauptmann Lenhard von Gerdorf vertreten, an den viele Verordnungen wegen neuer Einrichtungen zu möglichst ergiebiger Ausbeutung des Bergbaues ergehen. Aber der bei dem Markgrafen vielgeltende Secretär und spätere „Kammerschreiber in Schlesien“, Hans Enich, der bis Anfang 1535 Mitglied der Bergwerksverwaltung war, bekommt die Weisung*), „neben ihm, dem Hauptmann, den derselbe in Bergwerksachen zu vertreten hatte, bei den Gegenschreibern zu Jägerndorf und Oderberg zuzusehn, daß seine, des Markgrafen, Einkünfte und Ausgaben ordentlich eingeschrieben würden“. An Denselben, als „Kammerschreiber“, ergeht aus Anspach**) später die Aufforderung, darüber zu berichten: ob der v. Gerdorf in Schlesien von wegen Sr. Fürstlichen Gnaden Geld eingenommen habe, und die Rechnungen darnach zu prüfen. Und wenn Enich nun auch berichten kann, er wisse nicht, daß derselbe während seiner Mithilfe in der Bergwerksverwaltung von Geldsachen außer seiner Hauptmannsbesoldung etwas empfangen habe, so tritt doch hier ein Mißtrauen zu Tage, dessen thatsächliches Begründetsein, wenn auch nicht in diesem speciellen Fall erwiesen, doch in vielen anderen Beziehungen sich nur zu deutlich herausstellte.

Wiederholt wird schlechte Wirthschaft und Haushaltung auf den markgräflichen Gütern gerügt. Einmal wird „dem Hauptmann, Kammerschreiber, Hausvogt, Rentmeister und Rastner in Schlesien von Georg***) ein für alle

*) Aus Plassenburg, 13. April 1528.

**) 15. April 1537.

***) 19. März 1537 aus Zeitg.

Mal verboten, kein Getreide und Geld zu verleihen ohne sein besonderes Wissen und ohne einen von seiner Hand unterschriebenen Befehl; somit hätten sie die Ansuchen kurz abzuweisen, widrigenfalls er sich des Schadens wegen an sie, die Beamten, halten würde“. Der Hauptmann Hans Rasselwitz beklagt sich über den Casper Kastner, „durch dessen Unfleiß etliches Getreide verdorben*“).

Mit großer Sorgfalt wird von Georg das Gedeihen des Wildstandes wahrgenommen. Gegen die Schädigung desselben werden scharfe Verordnungen erlassen. Aber wiederholt müssen auch an Hauptleute scharfe Verweise wegen Nichtbefolgung der Befehle, die zur Verhütung der Beeinträchtigung des Wildstandes gegeben waren, ertheilt werden. Und namentlich sind es die wilddiebenden Bauern aus dem Opperlener Fürstenthum, auf die nicht scharf genug Acht gegeben wird.

Georg hatte durch Rätthe, die er aus Franken nach Schlesien geschickt, bestimmte Weisungen gegeben und Einrichtungen getroffen, um eine ordentliche Geschäftsführung in der Landesverwaltung in Gang zu bringen. Auf Grund des Berichtes der zurückgekehrten Rätthe verfügt er dann an seinen Vertrauensmann, dem er einmal durch ein Geschenk von 7 Gulden Rheinisch und durch Zusendung eines gut frisch gesalzenen Wildprets seine besondere Gunst zu erkennen giebt, den schon genannten Kammereschreiber Hans Enich: „Nachdem die aus Schlesien zurückgekehrten Rätthe in den dortigen Fürstenthümern seine Sachen zu Besten und Getreulichsten gehandelt, komme es darauf an, daß in allem Verhalten und Verfahren der Amtleute und Unterthanen nach den von seinen Rätthen getroffenen Maßnahmen gehandelt werde. So hast Du nun mit allem Fleiß darob zu halten, daß den aufgerichteten Ordnungen gemäß gehandelt und ihnen Folge geleistet werde, wie es unsere Rätthe gemacht und geordnet haben.“ Aber er hat Ursach, auch sofort hinzuzufügen: „Wenn das nit geschieht, wollest uns jedesmal Bescheid geben, wer solches überschreitet und uns, was versehn, neben dem Gutbedünken und Unterrichtsverständigen.“

Aber trotz aller Ordnungen und Anordnungen fehlt es doch gar oft an dem Gehorsam, und zwar nicht sowohl des Volkes in Stadt und Land, als vielmehr der einflußreichen, durch ihr Beispiel maßgebenden Unterthanen. Unter dem Adel im Fürstenthum Jägerndorf gab es nicht wenig renitente Leute, die der römisch-katholischen Partei angehörten, die evangelisch-protestantische Bewegung hemmten, mit auswärtigen Gleichgesinnten (im Troppauschen

*) 19. September 1538.

und im Oesterreichischen) in geheimer oder offener Verbindung der Landesregierung Opposition machten oder passiven Widerstand entgegenstellten. In seinem eigenen erblichen Fürstenthum Jägerndorf kam es vor, daß königliche Mandate erschienen, als wäre das Land Eigenthum des Königs Ferdinand. „Es unterstanden sich der König und seine Rätthe, wie der Landeshauptmann Jordan berichtet*), in das Land Jägerndorf schriftlich Befehle zu thun, denen er doch nicht Folge leisten könne, da dieses Fürstenthum doch Sr. Fürstl. Gnaden erblich sei, und er müsse also die königlichen Schreiben und Befehle verachten und so Seine Majestät sich auf den Hals laden.“ Um so weniger fehlte es an solchem Widerstreit zwischen markgräflichen Anordnungen und königlichen Mandaten in den Pfandherrschaften, wo der König sich trotz des berechtigten selbständigen Regiments des Pfandinhabers als obersten Herrn betrachtete und die Verwaltungsverhältnisse deshalb oft recht verworrene sein mußten, zumal, da der Sitz der Regierungsorgane in Jägerndorf war. Offenkundig ganz ungehorsamlich, berichtet derselbe Landeshauptmann, ist die Ritterschaft in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, besonders in Allem, was von E. Fürstl. Gnaden wegen gehandelt wird. Und die Polen haben ein Sprüchwort: „Gott ist hoch und der Herr ist weit.“ — „Die aus dem Fürstenthum Troppau suchten täglich Ursach und handelten so, daß er zur Gegenwehr genöthigt sei, wenn er Fürstl. Gnaden an seinem Recht nicht wolle Abbruch thun lassen. Auch wegen dieser Troppauer Handlungen würde die römisch königliche Majestät und Seine Fürstl. Gnaden mit der Zeit in Widerei kommen.“

Aber auch auf allen Stufen des Beamtenthums findet Georg nicht immer den gehörigen Fleiß und die rechte Treue in der selbstlosen Hingebung an den Beruf; ja, es treten uns recht auffallende Vernachlässigungen und Veruntreuungen entgegen.

Um Ordnung und Klarheit in den Dienst- und Gehaltsverhältnissen durch Aufstellung einer Matrifel zu schaffen, erließ Georg an den Landeshauptmann folgendes Mandat: „Wir befehlen, daß aller und Jeder unserer Amtleute, Rätthe und Diener Bestallung und Besoldung in ein Buch förmlich geschrieben und uns zum Förderlichsten allhier außen geschickt werde, damit wir uns zu unserer Nothdurft darnach wissen zu richten.“

Und dem entsprechend verfährt denn auch der Markgraf einmal seinem höchsten Beamten, dem Landeshauptmann Jordan gegenüber. Dieser war bis September 1533 Hauptmann von Jägerndorf und wurde dann „zum

*) 2. October 1534.

Landes- oder Oberhauptmann der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz, Opperu und Ratibor in Stadt und Land" ernannt (29. September 1533). Er hatte aber, wie er dem Markgrafen klagen muß, in dieser hohen arbeits- und verantwortungsvollen Stellung nicht mehr Einkommen, als zuvor in der Hauptmannschaft Jägerndorf. So bittet er denn Georg im Winter 1534*), indem er ihm mit Schwestern und Töchtern ein glücklich neues und schönes Jahr und wiederum in die Schlesien eine fröhliche Ankunft wünscht, um Versorgung mit Winterkleidung, „zumal, da er in Abwesenheit des Markgrafen so viel zu reiten habe.“ Was thut der Markgraf? Er verfügt, an Hans Enich, den neuernannten Kammerreiber und an Hans Haller, den Rentmeister: sie möchten erst mal in der Bestallung des Jordan nachsehn, ob da von solcher Kleidung die Rede sei und wenn das sei, ihn deshalb zufrieden stellen, übrigens aber ihm eine Abschrift der Bestallung schicken, damit er sich darnach richten könne, wenn solche Bitten an ihn kommen. Ein halb Jahr darauf**), im Sommer, kommt Jordan wieder mit einer ähnlichen Bitte um ein Ehrenkleid als Ersatz dafür, daß er jetzt als Landes- hauptmann nicht mehr Einkommen habe, als in dem früheren Amt, in welchem er es sonst wohl hätte ersparen können.

Nehmen wir hier gleich hinzu, was nach dem urkundlichen Material sonst in den persönlichen und amtlichen Verhältnissen und Beziehungen zwischen diesem jedenfalls für sein Amt tüchtigen und begabten Mann und dem Markgrafen uns vor die Augen tritt, um daraus die Grundzüge der Landes- regierung kennen zu lernen, aber auch zu sehen, was dem Fürsten zum Theil nicht ohne seine Schuld in dem Verhältniß zu Jordan allerlei Verdruß und Widerwärtigkeiten bereiten mußte. Hans Jordan von Alten-Batschkau, wie er sich selbst oft schreibt und von Georg benannt wird, wurde von dem letzteren, wie schon bemerkt, vom Hauptmann des Jägerndorfschen Fürstenthums zum Landes- oder Oberhauptmann für sämtliche Herrschaften befördert.

In der Bestallung zu diesem Amt vom 29. September 1533 stellt ihm der Markgraf folgende Aufgaben:

Oben an steht mit der allgemeinen Forderung, „aller Herrschaft Sachen getreulich zu handeln“, die Ermahnung, er möge sich der Sache der armen Leute treulich annehmen und dieselben gutwillig hören. Er solle „das Gericht mit Fleiß versehen, auf daß dem Armen als dem Reichen gleiches Recht angehe und widerfahre, und Niemand gestatten, wider die

*) 21. Januar 1534.

**) 11. Juli 1534.

Billigkeit die Leute beschweren zu lassen und solches auch selbst mit thun.“ Von diesen Sachen solle er nur solche an ihn, den Fürsten, bringen, in denen er für sich selbst mit Bescheid geben könnte oder möchte, „aber dann in diesem Fall mit anders, denn mit gut gegründetem Unterricht und darneben mit seinem Rath und Gutbedünken“. Von solchen gründlichen Berichterstattungen und gutachtlichen Aeußerungen findet sich viel Material.

Ferner soll er als Haupt- und Mittelpunkt der Verwaltung die Verhältnisse und Beziehungen der Beamten ordnen und regeln. Als Aemter werden von Georg die des Hofmeisters, Kammermeisters, Marschalls, Hausvogts u. a. aufgeführt. Auf alle Ansuchen der Beamten habe er allen Bescheid zu geben. „Und was er also Namhaftes handelt, das soll er in ein besonderes Buch registriren lassen, damit man die Händel und Abschied zu jeder Zeit finden möge.“ Akten und Registratur sollen darnach stets in guter Ordnung gehalten werden.

Weiter wird ihm genaue Instruction in Bezug auf das Rechnungswesen ertheilt, für welches er die verantwortliche höchste Revisionsinstanz sein soll gegenüber den für das Rechnungswesen angestellten Beamten, die wohl auch schon als Rechnungsräthe, gewöhnlich aber als Rentmeister und Gegenschreiber (Kassensführer und Calculatoren) bezeichnet werden. Er soll neben anderen zu den Rechnungen verordneten Personen die Wochenrechnungen wöchentlich hören und auch sonst bei allen Rechnungen der Fürstenthümer allen Fleiß thun und die vorgefundenen Mängel aufzeichnen. „Und ferner mag er und die anderen Rechnungsräthe, auch Rentmeister und Gegenschreiber, dieselben Mängel mit nothdürftigem Unterricht und ihrem Gutbedünken, wie solche Mängel vorkommen und in bessere Wege gestellt werden möchten, an uns bringen und sich unseres Bescheides erholen, und also ohne unser Vorwissen für sich selbst in unseren Ordnungen sonderlich wie Wochen- und andere Rechnungen gehalten werden sollen, keine Aenderung thun noch fürnehmen.“

Ebenso wichtig für die Grundlegung zu einer geordneten Verwaltung war die Feststellung des herrschaftlichen Besitzes. „Der Landeshauptmann soll,“ heißt es in der Bestallung weiter, „in den Städten und auf dem Lande ein lauter Grundbuch stellen lassen, damit wir eigentlich wissen, was wir allenthalben an Nutzung, Herrlichkeit, Obedienz, Wildpön, Recht und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, davon haben.“ Er soll sich aber auch bei seiner nach bestimmten Terminen zu regulirenden persönlichen Anwesenheit in den verschiedenen Landestheilen behufs Erledigung der Amtsgeschäfte die Einrichtung neuer wirthschaftlicher Anlagen und die Vermehrung der herr-

schaftlichen Besitzthümer, Rechte, Nutzungen und Einkünfte angelegen sein lassen und darüber genaue Feststellungen machen. „Er soll,“ heißt es in dieser Beziehung wörtlich, „nach Nothdurft alle Monat vor Vierteljahr nach Oberberg reiten und neben dem Hauptmann zu Ratibor und den Oberburg-Grafen zu Oberberg alle Amtssachen daselbst getreulich hören und Fleiß thun, wo er allenthalben uns zu gutem mehreren Nutzen schaffen könnte, es sei an Aufrihtung von Schäfereien, Mühlen, Fischereien, Teichen, Wiesen, Aeffern, Bienenstöcken, und allem Andern, das uns zur Mehrung unserer Obrigkeit, Gerechtigkeit und Nutzung gereichen mag, — und was er also uns zum Nutzen aufzurichten vermeint, auch mit Fleiß aufzeichnen und fürder an uns und unsere Rätthe gelangen lassen.“

Diese Bestimmungen und Einrichtungen traf Georg auf Grund persönlicher und mündlicher Berathungen, die er mit seinen Vertrauensmännern bei seinem Aufenthalt in Jägerndorf vom Juni bis August 1533 gepflogen hatte.

Aber der Wichtigkeit und dem Umfang der dem Landeshauptmann und seinen Beamten hier aufgetragenen Geschäfte entsprach numerisch nicht das Beamtenpersonal. Bald darauf bitten seine Rätthe*) um Vermehrung desselben wegen der vielen Schreibarbeit, namentlich stellen sie ihm die dringende Nothwendigkeit der Anstellung eines böhmischen Schreibers vor. „Der Geschäft und Handlungen,“ schreiben sie, „tragen sich viel mehr zu, denn sich vielleicht E. F. Gnaden vor ihrem Abschied versehen oder bedacht haben.“ Georg antwortet darauf: „Was die Arbeit anbetrifft, so ist unsere Meinung gar nit, Jemand mit unmöglichen Dingen zu beladen. Es werde, wenn Hans Enich wegen anderer Sachen zu ihm kommen werde, in diesen Dingen das Beste verordnet werden. Man möge nur unterdessen Geduld haben und seinen besten Fleiß thun. Im Uebrigen gewährt er Bestallung und Bekleidung für einen böhmischen Schreiber und für diesen die Bestallung eines Knaben als Diener, der hin und wieder gehen soll, der soll Kostung bekommen, auch jährlich einen Rock, aber nit das ganze Kleid, als Hoise und Wamms, sondern nur einen Rock.“**) Es wird ein böhmischer Schreiber in der Person des Sebastian Tindel aus Olmütz gewonnen und angestellt.

Wir haben hier einer besonderen Schwierigkeit zu gedenken, welche der Verwaltung aus der Verschiedenheit der Sprache entstand. Die für die Culturentwicklung so wichtige Sprachenfrage ist es, welche die Rätthe des

*) Obenau der Jurist Dr. Wipertus Schwab, und mit ihm Hans Enich und Wazlaw Mokrizki. 9. März 1534.

**) Anspach, Mittwoch nach Jubilate 1534.

Markgrafen nöthigen, die Anstellung von Beamten, die der in der Bevölkerung allgemein verbreiteten böhmischen Sprache mächtig seien, zu erbitten. Sie berichten ihm*), es habe sich bei etlichen Hauptleuten zugetragen, daß, wenn man ihnen deutsch geschrieben habe, der Landeshauptmann wenig Ausrichtung seiner Befehle bei ihnen erlangt habe. „Wir können nicht unangezeigt lassen“, schreiben sie, „daß sich E. F. Gnaden Hauptleute und Unterthanen der Fürstenthümer Duppeln und Ratibor nach der deutschen Sprache nicht richten können, und wenden die Ursach vor, daß sie unter weiland Georg Johansen allewege ihre Amtssachen zur Nothdurft in böhmischer Sprache gehandelt und ausgerichtet hätten.“

Der Markgraf verfügt darauf**): „Es ist uns daran gelegen, daß die wichtigen Handlungen, daran etwas gelegen, nit in böhmischer, sondern in deutscher Sprache gehört und wieder deutscher Bescheid darauf erlassen werde. Aber die Bescheide und Erlasse an Hauptleute und andere Bescheide, so täglich in gemeinen Sachen vorkommen, die mögen wohl in böhmischer Sprache ausgehen, und darnach an die Ende, da die Hauptleute nit wohl deutsch oder teutsch Leut um sich haben.“

So gewährte denn Georg die Bitte eines Beamten, des Gegenschreibers Gregor Lachnit, um die Bewilligung von Mitteln zur Ausbildung seines, der polnischen Sprache kundigen Bruders in der böhmischen Sprache, damit er in der Kanzlei oder Rentmeisterei in Jägerndorf diene. So bewilligte er denn auch das oben erwähnte Gesuch seiner Rätthe um Anstellung eines böhmischen Schreibers, der in der Person des Sebastian Tindel aus Olmütz gewonnen und dem Landeshauptmann überwiesen wird.

Aber nicht ein Jahr vergeht, da kommt jener böhmische Schreiber schon wieder um Entlassung ein, und bittet, wie es in seinem Gesuch heißt***), um gnädigen Urlaub wegen der zu sehr gehäuften Arbeit und des geringen Lohnes, 8 Rhein. Gulden und ein Kleid auf ein Jahr. Sollte er länger bleiben, so bitte er um mehr Lohn und um einen Knaben als Schreibgehilfen, damit er nicht alle Briefe selbst abzuschreiben brauche. Georg gewährt das Gesuch und ordnet sofort †) Vermehrung des Schreiberpersonals, insbesondere die Bestallung noch eines böhmischen Schreibers an, indem er um desto promptere Erledigung der Angelegenheiten der geringen Leute erwartet. „Alsdann

*) 9. März 1534 aus Jägerndorf.

***) Mittwoch nach Jubilate 1534.

• ***) Vom 27. Februar 1535.

†) 27. März 1535 aus Anspach.

mögen“, schreibt er, „unsere Sachen auch desto eher ausgerichtet und die armen Leute gefördert werden.“

Nicht die geringsten Sorgen bereitete aber dem Markgrafen Georg der Landeshauptmann selbst mit dem schon ein Jahr nach seiner Bestallung*) eingereichten Gesuch um Entbindung von seinem Amt, welches er zunächst mit den Schwierigkeiten, die das Eingreifen des Königs von Böhmen, Ferdinand, in die Verwaltung nicht bloß des Fürstenthums Jägerndorf, wo ohne Zweifel doch Georg als selbstständiger Herr allein zu gebieten hatte, nachdem ihm der König Ferdinand am 1. Juni 1532 die schon vom König Ludwig empfangene Belehnung bestätigt hatte, sondern auch in die Verwaltung der Herzogthümer Oppeln und Ratibor und der Herrschaften Oberberg und Bentzen bereitete. Georg hatte nämlich 1532 auf Grund eines Vergleichs von 1531 für die Summe von 183 333 Gulden, die er auf diesen Herzogthümern stehen hatte, den Besitz derselben als eine Pfandherrschaft angetreten. Dort gab es, wie schon erwähnt, immerfort Collisionen zwischen königlichen Befehlen und markgräflichen Verordnungen. Sein Entlassungsgesuch begründete Hans Jordan aber auch mit der Klage, daß in der Abwesenheit Sr. Fürstl. Gnaden die Geschäfte täglich so gewachsen seien, „daß er sich dazu viel zu gering an seiner Person und seinem Verstande befinde“. Ueberdies, klagt er, habe er auch von der Oberhauptmannschaft keine Besoldung und sonst auch gar nichts, er habe nur seine alte Besoldung von der Hauptmannschaft Jägerndorf.

Auf einen gleichzeitigen Bericht seiner Rätthe**), worin sie bezeugen, daß der Landeshauptmann keinen möglichen Fleiß gespart und allenthalben der Landeshauptmannschaft wohl gepflegt und vorgestanden habe, überdies aber auch keiner leicht gefunden würde, der der böhmischen und deutschen Sprache gleich kundig und nach Nothdurft berechtigt sei, — lehnt Georg das Entlassungsgesuch ab***), mit dem Bemerkten: „Wir haben bisher kein Mangel bei Dir befunden; ob Du gleich manche Beschwerde solches Amtes halber haben solltest, so hoffen wir doch, daß in kurzer Zeit solche geringert und abgelegt werde, da wir uns versehen, daß die Ablösung der Pfandherrschaft geschehn soll. Wenn nicht, so wollen wir sonst sehn, wie deine Beschwerde erledigt wird.“

*) Am 2. October 1534.

**) Gleichfalls vom 2. October 1534.

***) Anspach, 26. December 1534.

Noch ehe Jordan diesen Bescheid empfing, wiederholte er*) sein Abschiedsgesuch mit Hinweisung auf die Unmöglichkeit, von Jägerndorf aus über das große weite Gebiet der Herrschaft ein geordnetes Regiment bei der gegenwärtigen Einrichtung und Verwaltung zu führen. „Die Sachen wenden sich jetzt“, berichtet er, „bei den Unterthanen E. F. Gnaden, sonderlich in der Pfandherrschaft dahin, sofern E. F. Gnaden nicht in Kurzem selbst kommen, daß die hohe unvermeidliche Nothdurft erfordert, daß E. F. Gnaden ein stattlich und wesentlich Regiment allhin verordnen, und je ehe je besser; denn es wölen noch können die Unterthanen wichtiger und angelegener Sachen mit allemal so lang Geduld tragen, bis ich die anderen E. F. Gnaden Rätthe zu mir bekommen oder durch Schriften ihres Rathes pflegen kann. Dieselben können auch ihrer Herrschaft Geschäft halber mit allemal auf mein Erfordern allhie erscheinen. Seit E. F. Gnaden Abwesens sind sie nicht einmal zu den Quartalen alle allhie erschienen, geschweige, daß sie, so oft die Nothdurft erfordert, hier sein sollten! Wie kann ich einzelue Person nun Alles schaffen!“ Auch an Leib und Leben habe er wegen der Landeshauptmannschaft viel Beschwer und Anfechtung zu erleiden. Er wolle geduldig bis zu E. F. Gnaden baldiger Ankunft Alles tragen; wenn er aber wegen anderer wichtiger Geschäfte nicht kommen könne, so bitte er die Sache in andere Wege zu leiten, ohne Verzug, und ihn zu entbinden.

Nachdem er inzwischen des Markgrafen ablehnenden Bescheid empfangen, bittet er**) nochmals um sofortige Entlassung wegen der Nergernisse in Ratibor und Oppeln, wegen einer Kopfkrankheit, die ihm so große Beschwer verursache, daß er seines Amtes weiter nicht warten könne, und wegen der Ungewißheit, ob die Ablösung der Pfandherrschaften erfolgen und wie bald der Markgraf hierherkommen würde. Bis Michaelis 1535 wolle er noch die Hauptmannschaft Jägerndorf verwalten. Inzwischen möge der Markgraf einen andern Hauptmann erwählen.

Darauf antwortet ihm Georg***): mit Gottes Hilfe gedenke er diesen Sommer selbst hineinzureisen, und in Kurzem werde es sich auch zur Ablösung schicken. Wenn er aber nun einmal nicht bei der Hauptmannschaft bleiben wolle, so müsse ers geschehen lassen, er begehre aber, daß er die Landeshauptmannschaft noch eine Zeit lang wie bisher versehen möge, bis er einen andern Hauptmann zu Wege bringen könne.

*) 26. Februar 1535.

**) 1. April 1535.

***) 3. Mai 1535 aus Anspach.

Nicht geringe Uebelstände brachte die bisherige Verbindung der Verwaltungssachen mit der Rechtspflege mit sich. In dieser Hinsicht trat bald eine Entlastung des Landeshauptmanns ein. In Folge einer Vorstellung des Kammersehreibers Hans Enich*) ordnete Georg an, daß sein Rath und Diener Dr. juris Wipertus Schwab in Rechtshändeln zwischen ihm und seinen Unterthanen oder andern allemal nach Gelegenheit der Sachen durch den Hauptmann um seinen Rath und Gutbedünken ersucht werden solle, so daß es der Anstellung und Bestallung eines Rechtsgelehrten neben ihm, dem Landeshauptmann, nicht bedürfe. Dagegen sollen alle zwischen den Unterthanen, seien diese edel oder unedel, schwebenden Rechtshändel, die der Hauptmann hinsichtlich des Rechtspunktes nicht entscheiden könne, „auf etliche Schriften in eine Verfassung gebracht“, gen Magdeburg um Erkenntniß und Urtheil geschickt werden.

Weiter finden sich dann Verhandlungen über Verlegung des Sitzes der Landeshauptmannschaft von dem entfernten Jägerndorf an einen andern Ort, da sich die Unterthanen und der Adel in den Fürstenthümern des Pfandschillings wegen der weiten Reisen dorthin beschwert hatten. Hans Jordan hatte sich nun doch bereit erklärt, die Hauptmannschaft weiter zu verwalten, wenn ihm das Amt Ober-Ologau und 100 Gulden Ungarisch gewährt wurden. Der Markgraf findet aber Oppeln als den bequemsten Ort, wo die Hauptmannschaft, Kanzlei und Rentmeister beieinander sein möchten, während in Neustadt, Strehlitz oder Bülz die Häuser dazu nicht vorhanden seien. Er beauftragt deshalb 1536 den Kammersehreiber Hans Enich, nach Liegnitz sich zu begeben, um mit dem Ober-Landeshauptmann von Schlesien, Herzog Friedrich II., wegen dieser Organisation der Verwaltung zu verhandeln. Er bezieht sich dabei auf ein Schreiben, welches er neuerdings wegen der Ablösungsfrage bereits an den Herzog gerichtet hatte. Der Pfandschilling auf den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor sei auf den bestimmten Termin nicht gelegt worden, wodurch er denn zu samt den vorigen in noch mehr und größere Kosten und Schäden geführt worden; „deshalb achte er, daß er nun hinfüro die Ablösung zu thun nit leichtlich zu gestatten schuldig sein würde.“ Er habe daher Seiner liebden, dem Herzog Friedrich, in diesem Stück, ob er ferner die Herrschaft abzutreten schuldig sei, oder nit, um Thren getreuen Rath geschrieben.

Dabei legte er dem Ober-Landeshauptmann zur Begutachtung den Plan vor, ein Ober- oder Kammerrecht aufzurichten. Alle Rechtshändel, die vor

*) Vom 15. Juli 1535.

dem ordentlichen Recht bei jedem Amt nicht geörtert oder vertragen werden könnten, sollten „alsdann für solch Oberrecht geappellert werden können“, und was von diesem erkannt würde, dabei sollt es bleiben. Und wenn dann Sachen vorkämen, über die das Urtheil den zu solchem Ober- oder Kammerrecht niedergelegten Rätthen zu schwer werden möchte, sollten sich dieselben bei den von Magdeburg wohl im Geheimen eines Bescheids oder Urtheils erlernen. Am gelegentsten möchte solch Ober- oder Kammerrecht zu Dppeln zu errichten sein, etwa zwei Mal im Jahre dort zusammentreten und mit den Bornehmsten des Adels des Fürstenthums zu besetzen sein. Aber nicht zu viel Unkosten müßten darauf gehen. Die Landschaft müßte dann den König als Pfandherrn solch Ober- oder Kammerrecht zu confirmiren ersuchen, wodurch dann das widerwärtige Laufen zu Königl. Majestät, wenn einem Theil seine Sachen gleich zu seinem Gefallen nit hinausgegangen, endlich und gänzlich abgeschnitten würde.

Wir müssen wegen Mangels an weiterem Material dahingestellt sein lassen, wie die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation ausgeführt wurde. Das interessirt hier nur, mit welchen großen Schwierigkeiten und Hindernissen hinsichtlich des Beamtenpersonals aller Stufen und seiner Berufstreue Georg zu kämpfen hatte. Ende 1536 bittet Hans Jordan von Neuem um die Entlassung von der Hauptmannschaft, da die Nothdurft seiner Familie endlich erfordere, daß er sich mit einem Landgut versorge; es sei Gelegenheit vorhanden, sich mit der Dorfschaft und Meierei Kreuzendorf und Seiffersdorf wegen seines Weibes und seiner Kinder und seiner selbst zu versorgen. Er habe nun so lange in Mühe und Arbeit sein Amt verwaltet und kann sich rühmen, seine Zeit und möglichen Fleiß in S. F. Gnaden Dienst nicht vergeblich und mit Schaden zugebracht zu haben.

Da war Georgs Geduld zu Ende. Im März 1537*) läßt er durch seine Rätthe mit dem von Kasselwitz wegen der Uebernahme der Hauptmannschaft verhandeln, während er gleichzeitig Anordnungen wegen Befestigung von Jägerndorf gegen die Türkengefahr trifft. Ein Jahr darauf finden wir den Hauptmann Hans von Kasselwitz als Inhaber der Landeshauptmannschaft in Dppeln, von wo auch er bei Georg**) Klage über die Faulheit und Widerseßlichkeit der Beamten erhebt. Der Markgraf habe ihm da den Bastian Piferze zu einem böhmischen Schreiber gegeben; der sei aber seines Amtes unfleißig. „Wenn ich ihn haben soll,“ schreibt er, „so muß ich ihn in

*) 20. März aus Zeitg.

**) 1. April 1538.

der Stadt suchen, wenn ich ihm etwas zu schreiben befehle, so weiß er es stets besser und taugt denn überall nichts. Das Böhmisches kann ich ihm nicht nachlesen, besorge, wird mich einstmals verführen, darin ich dann wenig Schuld haben werde.“

Hans Jordan aber behielt die Hauptmannschaft Jägerndorf. Der Markgraf war ihm in peinlicher Weise verpflichtet. Aus einem seiner Abschiedsgesuche*) erhellt, daß Georg ihm 1000 Gulden Ungarisch in Gold, die er ihm auf fürstliche Gnaden Begehr geliehen habe, schuldig war. Mit der Entlassung erbat er sich die Rückzahlung dieser Summe mit Zinsen; und Georg antwortete darauf, daß er solches künftig an Michaelis, d. h. nach einem halben Jahr thun werde, eher könne es mit geschehen. Andererseits hat**) Hans Jordan wieder dem Markgrafen zu danken für die Ausrichtung der Hochzeit seiner beiden Töchter, welche an die Herren von Koschitzki und Zyrowski sich verheirathet hatten; er versichert ihm, daß er nach beigelegtem Zettel von „dem Borrath aus S. G. Herrn Speiskammer, Keller und Kästen“ möglichst eingeschränkten Gebrauch gemacht habe: 8 Hechte, 8 Karpfen, 1 Topf Schweineschmalz zu 18 Gr., 1 Seite Speck für 17 Gr., 16 Quart Honig für 1 Gulden, ein Viertel Orbes (Erbsen) für 6 Gr., 3 Schock Eier für 9 Gr., 2 Viertel weiß Salz für 24 Gr., 18 Scheffel Korn, 4 Scheffel Weizen, 1 Scheffel 2 Viertel Hafer, 2 Fuder Heu, 1 Fuder Stroh, 3 Faß Bier.

Aber wie sind nach wenigen Jahren diese günstigen Beziehungen zwischen Beiden ins Gegentheil verkehrt! Der Markgraf muß an den Landeshauptmann von Kasselwitz und Kammerreiber Enich verfügen***): „daß eine eingehende Untersuchung angestellt und ihm dann berichtet werde über die gegen den Hauptmann von Jägerndorf wegen der Eigenmächtigkeit, die er sich sammt seiner Hausfrau habe zu Schulden kommen lassen, indem er außerhalb seiner Bestallung fürstliche Einkünfte zu seinem Nutzen verwendet habe“, erhobene Anklage.

Georg verfolgte als gewissenhafter Landesherr mit besonderer Sorgfalt die Befolgung seiner Anordnungen in Betreff des Rechnungswesens. Aber er mußte auch in dieser Hinsicht die betäubende Erfahrung mit den betreffenden Ämtern machen. Er wird ungeduldig über die Verzögerung des ersten, von dem Kammerreiber erforderten Berichts über die Rechnungsführung und fordert Rechtfertigung deswegen mit dem Befehl, ohne Verzug mit den Rech-

*) 1. April 1535.

**) 1. August 1538.

***) 13. Juli 1541.

nungen nach Anspach zu kommen, oder wenigstens die Register der Rechnungen zu schicken*), und beruhigt sich erst, nachdem der treue Hans Enich berichtet hat, daß er alle Rechnungsangelegenheiten besorgen werde, nachdem er zwei Wochen auf dem Bergwerk gewesen und die Rechnungen dort aufgestellt habe.

Aber bald kamen (1535) grobe Veruntreuungen von fürstlichen Geldern an den Tag, welche sich der Rentmeister Hans Haller unter der Mitschuld des Gegenschreibers Hans Miring und unter der Nachlässigkeit des Secretärs Gregor Lachnit (Lachnicht) hatte zu Schulden kommen lassen.

Zur Aufstellung des Grund- oder Landbuches über das Fürstenthum Jägerndorf hatte Georg einen Beamten aus Franken, Hans Hartung, nach Jägerndorf geschickt, der zugleich die Aufgabe hatte, die in Verwirrung gerathenen Jahresrechnungen in Ordnung bringen zu helfen. Ehe er noch damit fertig ist und seine Aufgabe erledigt hat, bittet er, von Sehnsucht nach Weib und Kind getrieben, Georg um Entlassung und um Gewährung der nöthigen Zehrung und ein Pferdlein sammt einem Diener für die Heimreise, da ihm der Weg ganz unkundig und schwerlich allein zu reiten sei**). Der Markgraf schlägt ihm sein Gesuch ab, er könne ihn jetzt noch nicht hier heraus beurlauben; erst wenn ihm berichtet sein würde, daß er alle Aufträge, zu denen er gesendet sei, erfüllt habe, wolle er ihn zurückkehren lassen***). Aber die Rätthe von Jägerndorf legen sich nun ins Mittel; die Aufrihtung des Grundbuchs sei vollendet; dagegen bis zur Ordnung des Rechnungswesens könne der, überdies durch die Erkrankung seiner Frau nach der Heimath gerufene Mann, unmöglich festgehalten werden, da die Rechnungen des Rentmeisters noch lange nicht in Ordnung seien, „allerlei Irrung halber, damit derselbige verwickelt“, und so sei er denn vom Hauptmann in die Heimath entlassen worden†).

Der Markgraf giebt seine große Unzufriedenheit mit diesem Verfahren zu erkennen, indem er weitere Anordnungen wegen der Herstellung der Ordnung im Rechnungswesen trifft und ordentlich hervorhebt, daß er deswegen gerade Hans Hartung geschickt habe. Er ertheilt dem Rechnungsbeamten Georg Lachnit, dem Gegenschreiber, einen scharfen Verweis darüber, daß er den Rentmeister so willkürlich habe schalten und walten lassen, während doch die Verordnung bestehe, „daß Keiner neben, auch ohne des Andern

*) 26. Juli 1534.

***) 4. September 1535.

****) 30. September 1535 aus Anspach.

†) 28. October 1535.

Wissen und Beisein nicht einnehmen oder ausgeben und ein Jeder sein eigen und unterschiedlich Schlüssel zum Geld haben solle, so daß Keiner ohne den Andern zum Geld kommen könne“. Er hätte Anzeige von den Unordnungen des Rentmeisters erwartet. „Es ist billig“, heißt es am Schluß, „daß jeder Diener seines Herrn Willen und Befehl gehorcht, — wölest nun die Sache dahin richten, daß Du uns, weil Du Gegenschreiber gewesen bist, neben dem Rentmeister redlich und gebühlich Rechnung und Bezahlung thust.“*) — Der Hauptmann und Hans Enich müssen aus Liegnitz, wo sie wegen der erwähnten Organisationspläne mit dem Oberhauptmann Herzog Friedrich im Auftrage des Markgrafen verhandelten, diesem berichten: „daß ganz gefährlich in der Rentmeisterei Sachen gehandelt worden“.**) Aus einem Verhör mit dem Rentmeister berichtet der Gegenschreiber Miring über ein Verzeichniß aller der Einnahmen, die Hans Haller, der Rentmeister, während er neben ihm Gegenschreiber gewesen, „in den Kasten Sr. Fürstl. Gnaden nit habe einkommen lassen, und Etlichen verliehen und nachher nit wieder bezahlt habe, also ersetzen müsse“.***) — Gleichzeitig berichten die Rätthe an Georg †), daß sie den in treuen Diensten bereits erprobten Georg Weinbrenner aus Jägerndorf als Rechner der Einnahmen alles Geldes aus dem Fürstenthum und aller Ausgaben gegen ein Gehalt von 12 schlesischen Groschen wöchentlich und Gewährung von Hoffpeis — im Beisein von Rath und Bürgermeister angestellt hätten. Der Rentmeister Hans Haller erklärt zuletzt ††), nachdem die langwierige Untersuchung abgeschlossen, „daß er, nachdem er eine Zeit lang Rentmeister gewesen, 316 Gulden 14 Gr. 5 Heller nicht zu verrechnen zu wissen schuldig sei, und darum auf Befehl des Markgrafen mit Leib und Gut zu Jägerndorf verhaftet und verstrickt worden sei“.

Nach solchen traurigen Erfahrungen, welche Georg auf dem für die wirthschaftliche Culturentwicklung wichtigstem Gebiet mit seinen Beamten gemacht, erließ er noch ein Jahr vor seinem Tode eine eingehende Verordnung an den Landeshauptmann, Kanzler und Kammereschreiber wegen der Ordnung des Rechnungswesens †††). Er befiehlt ihnen darin: „Da die Zeit vorhanden, daß unsere Hauptleute, Amtleute, Kastner und Andere, so von unsertwegen mit Einnahmen und Ausgaben in Schlesien zu handeln Befehl haben,

*) 29. November 1535 aus Anspach.

***) 15. August 1536.

***) 14. April 1537.

†) 14. April 1537.

††) 26. Mai 1540.

†††) 5. Januar 1542 aus Anspach.

Rechnung und derselben Verantwortung und Bezahlung thun sollen und müssen, so sollt ihr aller solcher Personen Rechnungen nebst den andern dazu gehörigen Personen vornehmen und sie mit Fleiß abhören, mit einem solchen Ernst, also daß Nichts durch Unfleiß versehen wird, und wo Unfleiß befunden wird, solchen ernstlich rügen und anzeigen, damit nit etwa die Hauptleute, Amtleute, Kastner und Andere so unachtsam würden, wenn man ihnen ihrem Unfleiß, wie zuvor wohl etwa geschehn, zusehen werde, sich nicht allein des Unfleißes gebrauchen, sondern auch wieder das ihnen nit zugehört, an sich ziehen und greifen wollten.“ Nach Aufnahme aller solcher Rechnungen soll denn auch des Rentmeisters Rechnung darauf angehört und von dieser eine Abschrift nebst einem Auszug aus allen jenen anderen Rechnungen ihm zugesandt werden. Und dann soll ihm ein lauterer Bericht erstattet werden, „ob der Rest, alle an Geld, Getreide und allen anderen Stücken, also in Vorrath seien, und wo und an welchem Ort, damit wir uns zu aller unserer Nothdurft daraus zu berichten haben; wie wir auch denn diese und alle unsere und unserer Land und Leut Sachen und Handlungen dermaßen befehlen, als ob sie eines jeden selbst Sachen und Handlungen wären, dem Vertrauen nach, daß wir zu Euch Allen und einem Jeden insonderheit haben“.

Es drängt sich die Frage auf, ob nicht die mancherlei Veruntreuungen, von denen wir Beispiele angeführt haben, mit der sehr kärglichen oder unzulänglichen Besoldung der Beamten, deren Spuren uns nicht wieder vor Augen gekommen sind, in ursächlichem Zusammenhang gestanden haben? Der Landeshauptmann mußte klagen, daß er für dieses neue verantwortungsvolle Amt gar kein entsprechendes Gehalt beziehe, der bewährte treue Hans Enich mußte noch gegen das Lebensende des Markgrafen*) klagen, daß er in den 14 Jahren seines Dienstes nicht einmal zu der Erfüllung des für jene Zeit bescheidenen Wunsches, „eine leibliche eigene Wohnung zu haben“, habe gelangen können. Die unzulängliche Besoldung drückte wie ein Alp auf die Verwaltung dieser so lange vernachlässigten Lande, aus denen erst durch geordnete wirtschaftliche Einrichtungen, die sich der sorgsame Fürst angelegen sein ließ, allmählig und unter so vielen Hindernissen und Hemmungen die zu einer recht gedeihlichen Verwaltung nöthigen Geldmittel sollten gewonnen werden.

*) 13. Juni 1541.